



15/SN-102/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

An das

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1012 Wien

Zl. 61/88

Betrifft:	GESETZENTWURF
Zl.	15 GE 288
Datum:	04. MAI 1988
Verteilt:	4. MAI 1988

*Pr. Stahmz*

Betrifft: Entwurf Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz

GZ. 13.102/01-I C 7/88

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs des Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird samt Anlagen und erlaubt sich hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Begrüßt wird zunächst die vorgesehene Anpassung (Vereinheitlichung der Bestimmungen) an die anderen Wirtschaftslenkungsgesetze (Versorgungssicherungs- und Energielenkungsgesetz). Es wäre aber im Rahmen dieser Vereinheitlichung anzustreben, daß nicht die umfassendsten Pflichten und Belastungen der betroffenen Bevölkerung und Betriebe gesetzlich statuiert, sondern nur die unbedingt erforderlichen Pflichten und Belastungen vorgesehen werden.

Zu Artikel I vermeint der Österreichische Rechtsanwaltskammertag, daß wegen der Möglichkeit einer unverzüglichen oder zumindest rascheren Befassung die Zustimmung des ständigen Unterausschusses des Nationalrates der des Hauptausschusses vorzuziehen wäre.

Im § 1 wäre trotz der in Ziffer 1 und 2 erfolgten Beschreibung der Störung der Versorgung hinzuzufügen, daß es sich um wesentliche oder erhebliche Versorgungsstörungen handeln muß.

Im § 5 (Verordnungskundmachung) wäre die Möglichkeit des Fernsehens einzubeziehen.

Die Einführung von Bundes- und Landeslebensmittelbewirtschaftungsausschüssen erscheint entbehrlich. Im Not- und Krisenfall ist die Befassung eines derartigen beim Bundesausschuß aus acht- und zwanzig Mitgliedern bestehenden Gremiums schon wegen der Umständlichkeit unmöglich, in sonstigen Fällen der Versorgungsstörungen unnötig. Erfahrungsgemäß führen solche Ausschüsse, auch wenn sie in Normalzeiten überhaupt nicht benötigt werden, wegen ihrer theoretischen Permanenz auch zu einem tatsächlichen beachtlichen und absolut vermeidbaren Aufwand. Wenn schon Beratungsgremien erforderlich sein sollten, wäre allenfalls die Beziehung von Vertretern der Fonds bzw. der Vieh- und Fleischkommission sinnvoll und ohne zusätzlichen Aufwand denkbar.

Die Delegierung von Befugnissen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf die Landeshauptleute in § 9 erscheint sinnvoll, doch wäre unter den dort angegebenen Voraussetzungen keine Kann-, sondern eine Mußbestimmung (der Bundesminister hat) vorzusehen.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt die in diesem Gesetz (mit Ausnahme der für nicht erforderlich gehaltenen Bestimmungen über die Ausschüsse, die so kompliziert sind wie das Wort Bundeslebensmittelbewirtschaftungsausschuß selbst) die erfreulich knappe und verständliche Diktion dieses Gesetzesentwurfes.

Wien, am 24. März 1988  
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH  
Präsident